

# Jugendordnung der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ)



## § 1

### Name und Wesen

Die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS). Sie wird von der Jugend bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie von den Jugendleitern (Jugendwarte, Abteilungsleiter der Vereine etc.) der ordentlichen Mitglieder des DBS gebildet.

## § 2

### Aufgaben und Grundsätze

1. Die DBSJ will für junge Menschen mit Behinderung die Möglichkeit schaffen,
  - 1.1 durch die Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder des DBS und deren Mitglieder unter ärztlicher Aufsicht in Gemeinschaften Sport zu treiben,
  - 1.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, soziale und psychophysische Entwicklung zu fördern, das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung zur Integration beizutragen und
  - 1.3 durch Kontakte mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationalen Verständigung zu wecken und zu pflegen.
2. Die DBSJ will darüber hinaus die Jugendarbeit der Mitglieder des DBS unterstützen und koordinieren, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen behinderungsgemäße Formen sportlicher Jugendarbeit weiter entwickeln, die gemeinsamen Interessen der Behindertensportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken.
3. Die DBSJ bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern ein. – Darüber hinaus setzt sich die DBSJ auch für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Interkulturelle Öffnung) ein.

4. Im Übrigen gelten auch für die DBSJ die in der Satzung des DBS festgelegten Grundsätze.

### **§ 3**

#### **Organe**

1. Die Organe der DBSJ sind:
  - 1.1 die Vollversammlung,
  - 1.2 der Jugend-Hauptausschuss,
  - 1.3 der Jugendvorstand.

### **§ 4**

#### **Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der DBSJ.
2. Die Vollversammlung besteht aus den Delegierten der Behindertensportjugend und den Jugendwarten der Mitglieder des DBS sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes der DBSJ.
3. Die ordentlichen Mitglieder des DBS entsenden je angefangene 1000 Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 1 Delegierten. Die Delegierten werden von den zuständigen Jugendgremien der ordentlichen Mitglieder gewählt. Auf jeden Delegierten können max. 3 Stimmen vereinigt werden.

Von den pro ordentlichem Mitglied des DBS gewählten Delegierten sollte 1 Delegierter das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.
4. Die Vollversammlung tritt alle 4 Jahre jeweils vor dem Verbandstag des DBS zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.
5. Die Vollversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes oder einem seiner Vertreter.
6. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jugend-Hauptausschusses dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
7. Die Aufgaben der Vollversammlung sind vor allem:
  - 7.1 Erlass und Änderung der Jugendordnung. - Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes des DBS,

- 7.2 Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
- 7.3 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
  
- 7.4 Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendvorstandes sowie der Revisoren des DBS,
- 7.5 Entgegennahme des Verwendungsnachweises der Mittel der DBSJ,
- 7.6 Entlastung des Jugendvorstandes,
- 7.7 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- 7.8 Beschlussfassung über Anträge.
  
- 8. Der Jugendvorstand lädt über die ordentlichen Mitglieder des DBS zur Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung ist mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.
  
- 9. Anträge:
  - 9.1 Anträge zur Vollversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium des DBS, vom Jugend-Hauptausschuss und vom Jugendvorstand der DBSJ gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
  - 9.2 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
  - 9.3 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
  
- 10. Abstimmung und Wahlen:
  - 10.1 Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
  - 10.2 Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
  - 10.3 Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann auf Antrag die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.

- 10.4 Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
11. Niederschriften über die Vollversammlung sind anzufertigen.

## § 5

### Jugend-Hauptausschuss

- 1.1 Der Jugend-Hauptausschuss besteht aus den Jugendwarten oder deren bevollmächtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder des DBS sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- 1.2 Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je 1 Stimme.
- 1.3 Die Jugendwarte oder deren bevollmächtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder des DBS haben je angefangene 2.000 ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ebenfalls 1 Stimme.
2. Dem Jugend-Hauptausschuss steht der Vorsitzende des Jugendvorstandes, im Falle der Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, vor.
3. Der Jugend-Hauptausschuss ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Jugendvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.
4. Die Aufgaben des Jugend-Hauptausschusses sind insbesondere:
- 4.1 Koordination der gesamten Jugendarbeit zwischen DBSJ sowie den Jugendwarten der ordentlichen Mitglieder des DBS,
- 4.2 Entgegennahme von Berichten des Vorsitzenden des Jugendvorstandes und der Revisoren des DBS,
- 4.3 Festlegung der Jugendmaßnahmen im Rahmen des DBSJ-Haushaltes für das Folgejahr,
- 4.4 Ergänzungswahlen für den Jugendvorstand,
- 4.5 Bestätigung der Geschäftsordnung des Jugendvorstandes.
5. Für die Behandlung von Anträgen und die Abstimmung gilt § 4, Ziff. 9 und 10 entsprechend. Anträge müssen dem Jugendvorstand mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mit Begründung vorliegen.
6. Niederschriften über die Sitzungen des Jugend-Hauptausschusses sind anzufertigen.

## § 6

### Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand wird von der Vollversammlung gewählt.
2. Der Jugendvorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Bundesjugendsportarzt,
  - einem jugendlichen Mitglied, das bei der Wahl mindestens 16, jedoch nicht älter als 25 Jahre sein darf
  - und weiteren 2 Mitgliedern.
3. Dem Jugendvorstand steht der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vor.
4. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:
  - 4.1 Festlegungen der Mittel der DBSJ.
  - 4.2 Über alle Fragen aus den Bereichen der sportlichen Jugendarbeit, internationalen Jugendarbeit, allgemeinen Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und Beschlüsse herbeizuführen.
  - 4.3 Über Sport-, Freizeit- und Lehrveranstaltungen im Jugendbereich auf Bundesebene zu beschließen.
5. Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Jugend-Hauptausschuss bedarf.

## § 7

Die Mitglieder des Präsidiums des DBS können an den Sitzungen der DBSJ-Organe teilnehmen.

## § 8

### Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde durch den Jugend-Hauptausschuss am 26./27.03.2011 beschlossen und tritt mit Zustimmung des Hauptvorstandes des DBS am 13.11.2011 in Kraft.